Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/4/25 1Ob536/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.1995

Norm

ABGB §1111 A
ZPO §502 HIII4

Rechtssatz

Die Mieter eines Hauses haben in der kalten Jahreszeit während ihrer Abwesenheit vom Mietobjekt die Funktionstüchtigkeit einer Heizung, die eingeschaltet bleiben mußte, zu überprüfen. Es stellt aber keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung dar, in welchen Abständen eine derartige Kontrolle stattzufinden hat. Es ist vielmehr in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Mieter ihrer Pflicht zu zumutbaren Kontrollen nachgekommen sind.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 536/95
  Entscheidungstext OGH 25.04.1995 1 Ob 536/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0048279

Dokumentnummer

JJR_19950425_OGH0002_0010OB00536_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at